

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
Adresse / Indirizzo	Schwarzenburgstr. 11, 3007 Bern
Datum / Date / Data	Bern, 30.4.2024 Franziska Grossenbacher, stv. Geschäftsleiterin

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	4
Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche	5
1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der offenen Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.	5
2 Betriebe, die mehr als 25 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 14 bewirtschaften, sind von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen.	5
3 Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f sowie um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 78.	5
4 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k, q , 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf offener Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.	6
5 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Absatz 1 darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst.q) erfüllt werden; nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar.	6
1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche (AF) inklusive Kunstwiesen in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.	5
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	15

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024 Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf die Bestimmungen, welche Relevanz für Biodiversität und Landschaft aufweisen und äussern uns zu den Änderungen in der DZV und SVV.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Anteil BFF auf Ackerfläche: Die Motion Friedli fordert nicht eine Reduktion der erforderlichen BFF, sondern eine Berücksichtigung bestehender Vorleistungen. Aufgrund der Vorleistungen der Betriebe (umgesetzte Massnahmen) und des Investitionsschutzes die Kantone (Agrardatensysteme) ist die Variante 3 einzuführen. Mehrere wissenschaftliche Studien zeigen auf, dass zum Erhalt von typischen Arten im Ackerland auf mindestens 5% der Ackerfläche hochwertige Lebensräume angelegt werden müssen. 2023 haben wir den Klettgau als [Landschaft des Jahres](#) ausgezeichnet. Das Beispiel zeigt, dass sich Biodiversitätsförderung und Ackerbau nicht ausschliessen, sondern gegenseitig befruchten. Der Klettgau ist der Beweis, dass deutlich mehr Biodiversitätsförderung im Ackerbau möglich ist.

Wir begrüssen die Bestimmungen für die Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität. Insbesondere deren Ausrichtung auf das behördenverbindliche Landschaftskonzept Schweiz, die Abstimmung auf die kantonalen Fachplanungen zur ökologischen Infrastruktur und die Verpflichtung zur Umsetzung der nationalen und regionalen Inventare. Diese Mindestvorgabe gewährleistet eine stringente Berücksichtigung der nationalen und kantonalen Planungsebenen bei der Weiterentwicklung dieses Instrumentariums.

Das Potenzial der beiden Instrumente für die Förderung der Biodiversität wurde bisher nicht ausgeschöpft, wie verschiedene Untersuchungen zeigen (u.a. [Evaluation Vernetzungsprojekte](#)). Die Zusammenlegung bietet nun die einmalige Gelegenheit, erkannte Schwachstellen zu beheben und die Ziellücken zu schliessen. Dazu sind insbesondere folgende Punkte zu präzisieren:

- Definition Qualität
- Überprüfung der Massnahmen
- Einstiegskriterien auf Ebene Betrieb
- Beratung

Die Zusammenlegung der beiden Instrumente soll auch dazu genutzt werden, dass Biodiversitätsmassnahmen nicht zufällig in der Landschaft platziert werden, sondern einer landschaftlichen Logik folgen und die Landschaftsqualitäten der jeweiligen Landschaft stärken. Diese Anforderung soll in den Richtlinien an die Umsetzung der Massnahmen gestellt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelizeone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der offenen Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.</p> <p>2 Betriebe, die mehr als 25 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 14 bewirtschaften, sind von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen.</p> <p>3 Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche mit Hecken, Feld- und</p>	<p>➤ Es ist die Variante 3 einzuführen.</p> <p>➤ Die Varianten 1, 2 und 4 lehnen wir ab.</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelizeone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche (AF) inklusive Kunstwiesen in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.</p> <p>Art. 14a Abs. 2 Der Prozentsatz ist auf 40% zu erhöhen.</p> <p>Art. 14a Abs. 3 ist zu streichen.</p>	<p>Die Varianten 1, 2 und 4 lehnen wir ab. Bei allen drei Vorschlägen sind die Nachteile gegenüber den Vorteilen unverhältnismässig hoch.</p> <p>Die Berücksichtigung der offenen Ackerfläche (ohne Kunstwiesen) lehnen wir aufgrund der Wirkungsverminderung um zirka 40% gegenüber der ursprünglichen Fassung ab (Bedarf BFF gemäss bisheriger Regelung 9'300 ha, neu 5'600 ha, davon 3'100 ha als Getreide in weiter Reihe – Quelle BLW).</p> <p>Bei einem Prozentsatz von 25% gibt es relativ viele Betriebe, die von der Befreiung der Anforderung in Absatz 1 profitieren würden. Als Beispiel seien Betriebe erwähnt, die im Talgebiet Ackerbau betreiben und an den Talhängen weitere Betriebsflächen mit Biodiversitätsförderflächen (BFF) besitzen. In solchen Fällen würde ein zu tiefer Prozentsatz dazu führen, dass die BFF alle in höheren Lagen angelegt werden können und im Talgebiet, dort wo die Biodiversitätsförderung besonders wichtig wäre, keine BFF vorhanden sind.</p> <p>Mit dieser Bestimmung wird die neu zu schaffende Biodiversitätsförderfläche weiter reduziert. Zudem wird der Beitrag, der im Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative (Pa.Iv.) 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» eingeführten Massnahme zum Absenken des Pflanzenschutzmittelrisikos und</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Ufergehölzen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f sowie um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 78.</p> <p>4 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k, q, 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf offener Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>5 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Absatz 1 darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst.q) erfüllt werden; nur diese</p>	<p>Art. 14a Abs. 4 ist anzupassen. Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k, q, 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf offener Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p>	<p>Nährstoffverluste weiter verringert. Hohe Biodiversität, tiefe Pflanzenschutzmittelrisiken und tiefe Nährstoffverluste sind gesamtgesellschaftlich relevante Zielsetzungen und würden mit der Einführung des Art. 14a Abs. 3 zu Gunsten einer einzigen Sektoralpolitik geschwächt. Die Auswirkungen auf die Umwelt, wie sie Seite 32 im Erläuternden Bericht, Kapitel 2.4.4 beschrieben sind, können nicht hingenommen werden.</p> <p>Die Anrechenbarkeit der Hecken QII ohne Konnektivität zur Ackerfläche trägt nicht zur Zielerreichung Palv 19.475 bei. Ergänzend zu den bisherigen Acker-BFF sollen ausschliesslich standortgebundene BFF im Ackerland mit Förderwirkung für die Zielarten im Acker anrechenbar sein. Entsprechende Elemente (zB Hecken QII angrenzend an Ackerfläche, Stilllegungsflächen in Gewässerschutzprojekten) können ab 2027 im Rahmen der Projekte nach Art. 78 durch die Kantone zur Bewilligung eingereicht werden. Durch die geforderte Anpassung wird die Wirkung der Massnahmen nicht reduziert, für die Betriebe entsteht mittelfristig eine höhere regionsspezifische Flexibilität, der administrative Aufwand wird nicht gesteigert und der Investitionsschutz ist gewährleistet.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar.</p> <p>6 Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.</p>		<p>Wir begrüßen Absatz 6, weisen aber darauf hin, dass die Anrechenbarkeit zwingend einer kritischen Beurteilung unterzogen wird im Einzelfall, um kein Schlupfloch für eine niederschweligen Umgehung zu bieten. Zur Beurteilung der Anrechenbarkeit regionsspezifischer Massnahmen soll ein entsprechendes Fachgremium mit Experten beigezogen werden.</p>
<p>Art. 58 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I</p>		<p>Wir begrüßen explizit den Verzicht auf den Einsatz von Mähauflbereitern für alle Biodiversitätsförderflächen (BFF) als Voraussetzung sehr. Diverse wissenschaftliche Studien zeigen, wir stark gerade die Bestäuber durch den Einsatz des Mähauflbereiters geschädigt werden.</p>
<p>5a. Kapitel: Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität</p> <p>Art. 78 Beitrag</p> <p>1 Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder</p>	<p>Die Zusammenführung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte wird begrüsst. Die Projekte regionale Biodiversität und Landschaftsqualität sind einzuführen. Auf Stufe Richtlinie ist sicherzustellen, dass eine aufgrund des Handlungsbedarfs abgeleitete Beitragsverteilung zwischen den Fördertiteln „regionale Biodiversität“ und „Landschaftsqualität“ gewährleistet wird.</p> <p>Auf Stufe Richtlinie soll sichergestellt werden, dass die Biodiversitätsmassnahmen einer landschaftlichen</p>	<p>Wir begrüßen die Zusammenführung der beiden Instrumente im Grundsatz. Das Potenzial der beiden Instrumente für die Förderung der Biodiversität wurde bisher nicht ausgeschöpft, wie verschiedene Untersuchungen zeigen (u.a. Jenny et al. (2018)). Die Zusammenlegung bietet nun die einmalige Gelegenheit, erkannte Schwachstellen zu beheben und die Ziellücken zu schliessen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass auf Projekt- und Betriebsstufe sowohl Massnahmen für Landschaftsqualität als auch für Biodiversität umgesetzt werden müssen. Die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.</p> <p>2 Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV5 oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt.</p> <p>3 Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest.</p> <p>4 Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach</p>	<p>Logik folgen und so angeordnet werden, dass sie die Landschaftsqualität vor Ort stärken. So kann die Synergie zwischen Massnahmen für die Biodiversität und Landschaftsqualität optimal genutzt werden (konkretes Beispiel: Aus der Analyse Biodiversität resultiert der Lebensraumsanspruch Hecke. Folglich muss aus der Landschaftsanalyse bestimmt werden, welcher Typ Hecke in der konkreten Landschaft typisch ist und wo sie verortet werden soll).</p>	<p>Zusammenlegung der beiden Instrumente Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsbeiträge birgt das Risiko, dass Projekte oder Betriebe einseitig auf eine Kategorie setzen, deren Massnahmen einfach umzusetzen sind (Rosinenpicken). Für einen Ausgleich zwischen Vernetzungs- und Landschaftsqualitäts-Massnahmen braucht es deshalb die entsprechenden Bundesvorgaben.</p> <p>Wir sind gegen die Deckelung der Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (siehe Ausführungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Anhang 7 Ziffer 4.</p> <p>5 Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet.</p> <p>6 Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.</p>	<p>Art. 78 Abs. 4 ist anzupassen. Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4.</p>	<p>Anhang 7 Ziffer 5a)</p>
<p>Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone</p> <p>1 Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.</p> <p>b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur</p>	<p>Die aufgeführten Mindestanforderungen werden explizit begrüsst.</p> <p>Es ist klar zu definieren, was als «ökologisch qualitativ wertvolle Fläche» gilt.</p> <p>Art. 79 Abs. 1 Bst. a ist anzupassen. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet und berücksichtigen die kantonalen Grundlagen zur Landschaftsentwicklung.</p>	<p>Im Landschaftskonzept Schweiz sind die Flächenanteile ausgewiesen unter dem Begriff «Ökologisch qualitativ wertvolle Flächen», aber eine konkrete Definition dieses Begriffs fehlt. Die Schweizerische Vogelwarte erarbeitet aktuell eine entsprechende Grundlage für die Definition der Qualität (hochwertige Biodiversitätsförderflächen). Diese wissenschaftliche Grundlage wird voraussichtlich im April 2024 von der Vogelwarte publiziert und ist bei der Definition von Qualität zu berücksichtigen.</p> <p>Für die Ziele sind zwingend auch die kantonalen Grundlagen zur Landschaftsentwicklung zu berücksichtigen. Mittlerweile haben praktisch alle Kantone Landschaftskonzeptionen erarbeitet. Diese Grundlagen sollen in die Projektziele einfließen, wie auch weitere Grundlagen wie Zielsetzungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>abgestimmt.</p> <p>c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren.</p> <p>d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.</p> <p>e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren</p>	<p>Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme sowie am Handlungsbedarf orientieren. Diese Beurteilung ist durch ein unabhängiges Fachgremium vorzunehmen.</p>	<p>von Parks von nat. Bedeutung, Agglomerationsprogrammen usw.</p> <p>Liegt ein begründeter Handlungsbedarf vor, sollen durch entsprechende Beiträge für spezifische Massnahmen zusätzliche Anreize geschaffen werden können. Die Stringenz zwischen Zielen, Handlungsbedarf und Massnahmen ist durch ein unabhängiges Fachgremium zu beurteilen und auf nationaler Ebene eine Qualitätssicherung zu gewährleisten. Dieses Fachgremium soll die Massnahmen in Bezug auf Definition, Beitragshöhe, Relevanz für Landschaftsqualität und/oder Biodiversität prüfen und wo nötig Korrekturen vorschlagen, weitere zielführende Massnahmen nennen sowie eine Typologisierung (Baum, Gewässer, Tourismus etc.) vornehmen. Regionsspezifische Massnahmen sollten qualitativ der Stufe QII entsprechen. Im gesamten System soll zudem das Beitragsverhältnis im Tal- und Sömmerungsgebiet beibehalten werden.</p> <p>Wir begrüßen die Berücksichtigung nach OPAL und explizit die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG8 ist sichergestellt.</p> <p>2 Eine einzelbetriebliche oder eine gleichwertige Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet.</p>	<p>Wir begrüßen die obligatorische Fachberatung explizit. Wir betonen, dass die Beratung einzelbetrieblich erfolgen muss, damit das kleinräumige Potenzial ausgeschöpft werden kann.</p> <p>Neuer Absatz 3: Auf Stufe Betrieb sind zwingende Einstiegsriterien zu erfüllen: Minimaler Anteil BFF, Anteil QII, Anforderungen Strukturvielfalt und eine Beratungspflicht. Wie die Einstiegsriterien aussehen, müsste von einem unabhängigen Fachgremium definiert werden.</p>	<p>Im Bereich Biodiversität besteht in der Landwirtschaft ein grosses und anerkanntes Wissensdefizit. Neben einer fundierten Aus- und Weiterbildung ist eine qualitativ hochstehende Beratung zentrale Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der Projekte.</p> <p>Die neuen Richtlinien sollten Einstiegsriterien auf Ebene Betrieb beinhalten, um sicherzustellen, dass die Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität den zum Ziel gesetzten Mehrwert (Wirkungssteigerung) schaffen.</p>
<p>Art. 79a Verfahren</p> <p>1 Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen.</p> <p>2 Er reicht dem BLW das Gesuch um Bewilligung eines Projekts und um dessen Finanzierung ein.</p> <p>3 Für die Einreichung gelten folgende Fristen:</p> <p>a. Projektentwurf: bis zum 31.</p>	<p>Zur Prüfung und Bewilligung von Biodiversitätsmassnahmen muss das BAFU eingebunden werden. Ein unabhängiges Expertengremium ist zudem zur Prüfung der Wirkung der Biodiversitätsmassnahmen einzubeziehen.</p>	<p>Die Agrarpolitik hat nicht nur den Auftrag, das System zu verbessern, sondern auch, die Wirkung der Biodiversitätsbeiträge stark zu verbessern, Die in den Projekten vorgeschlagenen Biodiversitätsmassnahmen müssen daher standortangepasst und wirkungsvoll sein. Dies kann nur durch Expertenwissen sichergestellt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn;</p> <p>b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn.</p> <p>4 Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung.</p> <p>5 Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen.</p> <p>6 Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein.</p>	<p>Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der</p>	<p>Die Einschränkungen bzgl. Düngung, PSM und Mulchen sollen im Rahmen der Projekte nach Art. 78 nicht angepasst werden. Anpassungen vom Schnitzeitpunkt oder der Nutzungsform sollen abgestimmt auf die Bedürfnisse von</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>7 Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren.</p> <p>8 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.</p>	<p>Qualitätsstufe I nach Anhang 4 Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Ziel- und Leitarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren.</p> <p>8 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht mit Umsetzungs- und Wirkungskontrolle gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.</p>	<p>Ziel- und Leitarten möglich sein.</p> <p>Um eine Wirkungssteigerung zu erreichen, ist es notwendig, die Wirkung zu messen und gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen. Wir schlagen deshalb vor, dass die neuen Richtlinien gezielte Wirkungskontrollen beinhalten. Ein Teil der technischen Grundlagen für eine Wirkungskontrolle können mit dem Monitoringprogramm ALL-EMA oder von regionalen Monitoringprogrammen beigezogen werden. Die Resultate und Erkenntnisse aus den Wirkungskontrollen sind in den Massnahmenkatalog eines Folgeprojekts einfließen zu lassen.</p>
<p>Anhang 1, Ziffer 2.1.2 Berechnung Nährstoffbilanz</p>	<p>Wir unterstützen, dass es Pflicht wird, die digitalisierte Nährstoffbilanz einzusetzen.</p>	
<p>Anhang 1 Ziffer 2.1.8 Übertrag von Nährstoffen auf das Folgejahr</p>	<p>Wir lehnen den Übertrag von 5% P und 5% N auf die Nährstoffbilanz des Folgejahrs ab.</p>	<p>Die Bilanz wurde erst kürzlich auf 100% festgelegt und nun wird die Bilanz wieder aufgeweicht. Ein Überschuss bei N von z. B. 5% bedeutet, dass der Bedarf der Kulturen um 5% überschritten wird und ein Verlust in die Umwelt in Kauf genommen wird. Im Folgejahr dann wird unter dem Bedarf</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gedüngt (es darf nur 95% des Bedarfs gedüngt werden), was heisst, dass die Kulturen unterversorgt sind. Dies kann nicht im Sinne einer guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft sein.
Anhang 7 Ziffer 5a	Diese Ziffer ist zu streichen	Die Plafonierung der zielorientierten Direktzahlungen wie die Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ist systemfremd. Bei der Umgestaltung des DZ-Systems im Rahmen der AP 14/17 war klar die Absicht, das DZ-System ziel- und leistungsorientiert auszugestalten. Eine Deckelung von bestimmten Beiträgen widerspricht dieser Logik fundamental.
Anhang 8 Ziffer 2.2.9a Bst. b, c und d Einhaltung Vorgaben gemäss PSM-Zulassung in Bezug auf Abschwemmung und Abdrift	Wir stellen den Antrag, dass die Rechtsgrundlagen geschaffen werden, dass die Bestimmungen bezüglich Abschwemmung und Abdrift Bestandteil des ÖLN und somit dort kontrolliert werden. Falls diesem Antrag nicht zugestimmt wird, verlangen wir Erläuterung, wie der Vollzug der PSMV gestärkt werden soll und die Bestimmungen bezüglich Abschwemmung und Abdrift kontrolliert werden.	Abschwemmung und Abdrift sind eine bedeutende Quelle für PSM- Einträge auf Flächen, auf denen PSM unerwünscht sind. Die Kontrolle der Bestimmungen sind deshalb präzise aufzubauen.
Anhang 8 Ziffer 2.9a	Wird die Beratungspflicht nicht eingehalten, erfolgt eine Kürzung. Die Kürzung ist nicht in einem Fixbetrag, sondern 100% der aktuellen Jahresvernetzungsbeiträge, festzulegen.	Die Kürzung von CHF 1000.- ist für viele Betriebe zu tief. Die Kürzung soll entsprechend der Vernetzungsfläche ausfallen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Einführung einer konkreten Wirtschaftlichkeitsprüfung für einzelbetriebliche Massnahmen wird begrüsst. **Die Wirtschaftlichkeitsprüfung muss sich jedoch zwingend auch an der Arbeitsabgeltung und damit verbunden einer mit anderen Branchen vergleichbaren sozialen Absicherung der betriebsleitenden Person orientieren. Dabei gilt es auch die Lohnabgeltung und den Sozialversicherungsschutz aller im Betrieb mitarbeitenden Familienmitglieder für die Berechnung der Wirtschaftlichkeit miteinzubeziehen.**

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung hat sich an der Verbesserung der Arbeitsabgeltung der betriebsleitenden Person sowie an der genügenden Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals zu orientieren. Wie die Studie «Landwirtschaft im Berg- und Sömmerungsgebiet: Entwicklungen, regionalökonomische Zusammenhänge und Wirkungen der Agrarpolitik» zeigt, welche im Auftrag des BAFU verfasst wurde, ermöglicht und begünstigt die aktuelle Agrarpolitik eine kostenintensive Produktionsweise mit hohem Anlagevermögen. Dabei zeigt sich, dass Produktionsstrategien, die nicht einen hohen Arbeitsverdienst anstreben, für ein grosser Teil der Betriebe attraktiv sind. Dieser Entwicklung gilt es entgegenzuwirken. Wie die Studie aufzeigt, besonders wertschöpfungsstark – auch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht – sind die Betriebe, die unter den heutigen Bedingungen hohe Arbeitseinkommen generieren. Besonders wertschöpfungsschwach sind die Betriebe, die mit hohen Kosten operieren. Jene Betriebe mit höheren Arbeitsverdiensten sind im Durchschnitt auch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht bezogen auf ihren Arbeits- und Kapitaleinsatz produktiver. Die Erzielung eines angemessenen Arbeitsverdienstes sowie die generelle Minderung der Produktionskosten müssen daher zukünftig dringen ins Zentrum bei der Vergabe der Strukturverbesserungsmassnahmen rücken. Grundsätzlich soll gelten, wer staatliche Investitionshilfen (IK und Subventionen) erhält, soll aufzeigen können, wie nach der getätigten Investition alle im Betrieb namhaft mitarbeitenden familieneigenen Arbeitskräfte, angemessen entlohnt werden können. Die Entlohnung dieser Personen soll sich dabei an den Richtlöhnen für landw. Angestellte des SBV orientieren. Dabei soll nach Berufserfahrung und Ausbildungsstand abgestuft gerechnet werden. Nach Abzug dieser Lohnabgeltungen soll vom verbleibenden Gewinn aus der Landwirtschaft noch genügend Gewinn ausgewiesen werden, so dass für die betriebsleitende Person eine anständige Arbeitsabgeltung für die im Betrieb geleistete Arbeit resultiert. Diese Arbeitsabgeltung könnte sich zum Beispiel ebenfalls an dieser Richtlohntabelle des SBV orientieren. Als Mindestmass könnte das Erreichen von mindestens 80% dieses Richtlohns gelten.

Die bisher zur Anwendung gelangte Tragbarkeitsberechnung ist dahingehend zu reformieren, dass keine falschen Anreize mehr zu Gunsten einer intensiveren und ökologisch, ökonomisch und sozial nicht nachhaltigen Produktionsweise resultieren. Es sollen vor allem auch Anreize geschaffen werden, welche zu wirtschaftlicherem Verhalten, zu kostengünstigeren Lösungen, zum Zwang von Schuldentilgungen, zur Verbesserung der Kostenstruktur usw. führen. Z.B. soll mit einer genügend hohen Verzinsung der Hypothekarschulden gerechnet werden, wie dies bei bankfinanzierten nichtlandw. Bauten üblich ist. Bei allen privaten Darlehen ist immer zwingend mit einer angemessenen Verzinsung und zwingenden mit einer Amortisation zu rechnen. Beim Privataufwand sind ein genügend hoher Verbrauch mit angemessener Berücksichtigung einer Reserve, sowie zwingend eine Risikoabsicherung für Tod, für Invalidität und die Altersvorsorge immer einzurechnen.

Grundsätzlich sollen nur noch Projekte mitfinanziert werden, welche eine genügende allgemeine Reserve bei der Tragbarkeit beinhalten und welche den Nachweis erbringen, aus sozialer, ökonomischer sowie ökologischer Sicht eine genügende Nachhaltigkeit ausweisen können. Eine gesamtwirtschaftlich wertschöpfungsstarke und ökologisch produzierende Landwirtschaft kann sich erst dann entwickeln, wenn der heute sehr grosszügige finanzielle Spielraum für übermässig kostenintensive und damit unökologische Produktionsweisen reduziert wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 3	Beibehalten der heutigen Regelung.	<p>Zugang zu finanzielle Unterstützung ist an eine Betriebsgrösse gebunden. Kleinen Betrieben wird der Zugang zu verschiedenen Strukturverbesserungsmassnahmen verwehrt oder erschwert. Gerade bei Kleinbetrieben findet eine grosse Dynamik, viel Innovation und Nähe zu Kundschaft über Direktvermarktung statt. Mit der Etablierung einer höheren Eintrittsschwellen wird die Entwicklungsmöglichkeit der Kleinbetriebe unnötig eingeschränkt.</p>
Art. 32 Abs. 1	Ergänzung Abs. 1: [...] und eine genügende Arbeitsabgeltung der im Betrieb geleisteten Arbeit erzielt wird.	<p>Eine genügende Wirtschaftlichkeit ist nur gegeben, wenn die Abgeltung für alle im Betrieb geleisteten Arbeiten und damit auch ein genügender Sozialversicherungsschutz gewährleistet ist. Dies gilt auch für die Arbeit der mitarbeitenden Familienmitglieder. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes dürfen keine ausserbetrieblichen Einkommen berücksichtigt werden. Die Tragbarkeitsrechnung ist dahingehend zu reformieren, dass die Politikkohärenz konsequent umgesetzt und somit keine falschen Anreize zu Gunsten einer intensiveren und ökologisch, ökonomisch und sozial nicht nachhaltigen Produktionsweise resultieren dürfen.</p>

